

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
öffentlich	2014/044	11.03.2014

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Betriebsausschuss	27.03.2014					
Gemeinderat	10.04.2014					

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb TEO"

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss vom 21.11.2013 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ wird aufgehoben.
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Jahr 2013 haben der Verwaltungsrat und die Räte der Anteilsträger der 1. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ zugestimmt.

In der Nachbearbeitung der Beschlüsse der Gremien wurde in der geänderten Formulierung des § 6 Abs. 3 Nr. 6 die Möglichkeit einer unterschiedlichen Deutung erkannt. Zum Ausschluss von Missverständnissen ist der Passus vor Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde neu zu fassen.

In den bisher von der Abwasserbetrieb TEO AöR gesammelten Erfahrungen hat sich gezeigt, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates zu Einzelmehrauszahlungen ab 20 T€ in der Praxis bei großen Maßnahmen nicht zweckmäßig sind. In Ergänzung einer festen Wertgrenze wird zur Berücksichtigung der Größenordnung der Maßnahme eine prozentuale Grenze von 10 % eingeführt. Im Einzelnen bedeutet das, dass Maßnahmen in Höhe von unter 200 T€ mit maximal 20 T€ überschritten werden dürfen. Bei Maßnahmen über 200 T€ gilt eine prozentuale Grenze von 10 %. Für beide Fälle gilt eine gegenseitige Deckung von Mehrauszahlungen durch andere im Vermögensplan und in der Sparte vorhandene Minderauszahlungen zur Handlungsfähigkeit des Unternehmens. Bei über den Vermögensplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlung von mehr als 50 T€ entscheidet jedoch immer der Verwaltungsrat.

Für dringende Fälle, in denen nicht rechtzeitig die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgen kann, wird als Notfalllösung in § 7 Abs. 8 der Unternehmenssatzung ein Umlaufbeschluss eingeführt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung enthält eine Anpassung an den Hinweis zur Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Beschlüsse der Räte der Anteilsträger zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 12.12.2013 und 17.12.2013 sind aufgrund nicht eindeutiger Formulierungen aufzuheben.

Der bisherige Satzungstext ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.
